



SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG DES LANDKREISES BARNIM (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 21]), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I/21, [Nr. 18]) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Diese Satzung regelt die grundsätzlichen Voraussetzungen zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten für die Beförderung von Schülern und Schülerinnen zwischen ihrer Wohnung und der besuchten Schule und zurück.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Wohnung ist der melderechtliche Hauptwohnsitz gemäß Bundesmeldegesetz.
- (2) Unterricht ist eine im Rahmen der gesetzlichen Schulpflicht nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehene Unterrichtsveranstaltung. Als Unterricht gilt auch das auf der Grundlage des verbindlichen Lehrplanes durchzuführende Schülerbetriebspraktikum sowie ein Angebot für das Praxislernen ab der Jahrgangsstufe 8 und 9 an Schulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“, das außerhalb der Schule durchgeführt wird.

Nicht zum Unterricht gehören alle sonstigen schulischen Veranstaltungen, zum Beispiel die Teilnahme an Betriebsbesichtigungen, Exkursionen, Jahresausflügen, Schulferien, Schullandheimaufenthalten, Studien- oder Theaterfahrten, Ferienhortbetreuung, Hortbetreuung, Projekttag, Wandertage sowie Fahrten in Freistunden.

- (3) Zuständige Grundschule ist die Grundschule, für die nach § 106 Brandenburgisches Schulgesetz (BbgSchulG) ein Schulbezirk bestimmt ist.
- (4) Nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform ist die mit dem geringsten Aufwand an Fahrtkosten erreichbare Schule der Sekundarstufen I und II in öffentlicher Trägerschaft.
- (5) Förderschule ist eine Schule gemäß §§ 29, 30 BbgSchulG, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf des Schülers/der Schülerin gerecht wird.

§ 3 Anspruchsberechtigte

- (1) Der Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung besteht vorbehaltlich Abs. 5 ab dem Schuljahr 2022/23 für Schüler und Schülerinnen, die im Landkreis Barnim ihre Wohnung haben und die auf dem definierten Schulweg gemäß § 4 eine der folgenden Schulen besuchen:
 - a) Grundschulen
 - im Landkreis Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
 - außerhalb des Landkreises Barnim gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung oder
 - in Berlin, wenn keine Schulbezirkssatzung der Gemeinde im Landkreis Barnim existiert, gemäß den Verwaltungsvorschriften zum Verfahren des Schulbesuchs im Land Berlin (VV-Gastschülerverfahren) in der jeweils geltenden Fassung oder
 - b) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim oder einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises oder
 - c) weiterführende allgemein bildende Schulen der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim oder in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises beim Besuch von:
 - Gymnasien oder
 - Gesamtschulen mit gymnasialer Oberstufe oder

- Gymnasialen Oberstufen an Oberstufenzentren zum Erwerb des Bildungsganges der Allgemeinen Hochschulreife in den Jahrgangsstufen 11 bis 13 oder
 - Oberstufenzentren zur Erfüllung der Berufsschulpflicht gemäß § 39 Abs. 3 BbgSchulG oder zum Erwerb des Bildungsganges der Fachhochschulreife oder
- d) Förderschulen
- Förderklassen und sonderpädagogische Förderung entsprechend Förderschwerpunkt im Rahmen der Inklusion im Landkreis Barnim oder
 - Förderschulen in den Ländern Brandenburg und Berlin, wenn keine Beschulung im Landkreis Barnim möglich ist und eine entsprechende Zuweisung des Staatlichen Schulamts vorliegt, oder
- e) Schulen mit besonderer Prägung (Spezialschule) entsprechend § 8a BbgSchulG im Landkreis Barnim oder in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises.
- (2) Alle Ansprüche gemäß Abs. 1 stellen die grundsätzlichen Anspruchsvoraussetzungen auf Schülerbeförderungsleistung eines Schülers/einer Schülerin dar. In den folgenden §§ 4 bis 7 wird der Anspruch konkretisiert.
- (3) Alle Ansprüche gemäß Abs. 1 bestehen nur zum Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen. Bei Unterrichtsausfällen besteht kein Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung außerhalb des Fahrplans der öffentlichen Verkehrsmittel oder außerhalb des Schülerspezialverkehrs sowie kein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung.
- (4) Erfolgt die Beförderung mit dem ÖPNV, so beginnt und endet die Zuständigkeit des Landkreises an der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV der jeweiligen Linienbeziehung.
- Der Weg zwischen Wohnung und Einstiegs- und Ausstiegshaltestelle und Schule und zurück ist durch die Schüler und Schülerinnen selbst oder durch deren Eltern bzw. Sorgeberechtigte unabhängig von der Entfernung zu bewältigen.
- (5) In folgenden Fällen besteht die Anspruchsberechtigung gemäß Abs. 1 ausnahmsweise bereits ab dem 1. März 2022: Wohnortwechsel, Schulwechsel oder nicht gewährleistete Betreuung durch die Erziehungsberechtigten aufgrund veränderter Arbeitszeiten. Die genannten Ausnahmen sind bei Antragstellung durch geeignete Dokumente zu belegen.

§ 4 Definiertes Schulweg

- (1) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch im Landkreis Barnim der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und
 - a) der besuchten zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der besuchten Schule der Sekundarstufe I,
 - c) der besuchten in § 3 Abs. 1 lit.c) genannten Schule der Sekundarstufe II oder
 - d) der besuchten Förderschule oder
 - e) der besuchten Schule mit besonderer Prägung (Spezialschule) gemäß § 8a BbgSchulG.

- (2) Der definierte Schulweg ist bei einem Schulbesuch außerhalb des Landkreises Barnim der kürzeste verkehrsübliche Weg zwischen der Wohnung des Schülers/der Schülerin und
 - a) der zuständigen Grundschule (Primarstufe) gemäß Schulbezirkssatzung der Gemeinden des Landkreises Barnim in der jeweils geltenden Fassung,
 - b) der nächsterreichbaren Schule der Sekundarstufe I im Landkreis Barnim,
 - c) der nächsterreichbaren in § 3 Abs. 1 lit.c) genannten Schule der Sekundarstufe II im Landkreis Barnim,
 - d) der nächsterreichbaren Förderschule im Landkreis Barnim,
 - e) der nächsterreichbaren Förderschule in einer Brandenburger Gemeinde außerhalb des Landkreises, falls eine Förderschule, die dem sonderpädagogischen Förderbedarf der Schülerin/des Schülers entspricht, im Landkreis nicht existiert, oder
 - f) der nächsterreichbaren Schule mit besonderer Prägung gemäß § 8a BbgSchulG im Land Brandenburg.

§ 5 Beförderung

- (1) Die Schülerbeförderung findet grundsätzlich mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) statt (Regelbeförderung). Dazu werden Schülerfahrausweise ausgegeben.
- (2) Anspruch auf Schülerbeförderung besteht für alle Schüler und Schülerinnen mit einem definierten Schulweg gemäß § 4 Abs. 1.

§ 6 Fahrtkostenerstattung

- (1) Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht für alle Schüler und Schülerinnen mit einem definierten Schulweg gemäß § 4 Abs. 2.
- (2) Für Schüler und Schülerinnen, die im Landkreis Barnim eine andere als die zuständige Grundschule gemäß § 4 Abs. 1 lit. a) besuchen, besteht ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den definierten Schulweg zur zuständigen Grundschule.
- (3) Der Anspruch besteht der Höhe nach in der Erstattung der notwendigen Fahrtkosten. Das sind die Kosten für die preisgünstigste zumutbare Verkehrsverbindung zwischen der nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der jeweiligen Schule gemäß § 4 Abs. 2. lit. a) bis f).
- (4) Ein Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht bei Fahrten zum Schülerbetriebspraktikum, wenn der definierte Schulweg zwischen Wohnung und Praktikumsstelle nicht mehr als 50 km entfernt ist. In diesem Falle werden die Fahrtkosten nur in Höhe der preisgünstigsten Kosten für den ÖPNV anteilig erstattet.
- (5) Wohnt der Schüler oder die Schülerin aufgrund des Schulbesuches in einem Internat oder Wohnheim, so gelten als anrechenbare notwendige Fahrtkosten die Kosten einer erfolgten und nachzuweisenden wöchentlichen Hin- und Rückfahrt.
- (6) Bei Anträgen auf Erstattung von Fahrtkosten werden nur die nachweislich entstandenen notwendigen Aufwendungen für den Schulweg erstattet. Sie sind durch die Vorlage der Fahrausweise im Original nachzuweisen.
- (7) Befindet sich die zuständige Grundschule oder die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, werden nur die notwendigen Fahrtkosten für eine wöchentliche Hin- und einer Rückfahrt erstattet.

Ein Anspruch auf Übernahme der Kosten für die Heimwochenendfahrten für Schüler und Schülerinnen, die in einem Heim untergebracht sind, besteht nicht. Zudem besteht auch kein Anspruch auf eine Beförderung im ständigen Wechsel zwischen dem Heimwohnort und dem Wohnort der Erziehungsberechtigten.

§ 7 Schülerspezialverkehr

- (1) Besteht zwischen der von der Wohnung aus nächsterreichbaren Haltestelle des ÖPNV in der jeweiligen Linienbeziehung und der besuchten Schule keine zumutbare Verbindung des ÖPNV, erfolgt eine Beförderung im Schülerspezialverkehr, sofern es sich bei der besuchten Schule um die zuständige oder die nächsterreichbare Schule gemäß § 4 Abs. 2 handelt.

Ausgenommen sind Schulen mit besonderer Prägung gemäß § 8a BbgSchulG (§ 4 Abs. 2 lit. f).

- (2) Ist wegen einer dauernden Behinderung des Schülers/der Schülerin eine Schülerbeförderung gemäß § 5 nicht möglich, kann die Beförderung mit einem Schülerspezialverkehr oder die Mitbeförderung einer Begleitperson in Betracht kommen. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

Die dauernde Behinderung der Schülerin/des Schülers ist unter Vorlage entsprechender ärztlicher Nachweise (Gutachten, Atteste) oder amtsärztlicher Nachweise zu belegen. Eines amtsärztlichen Nachweises bedarf es nicht, wenn die Behinderung die Schülerbeförderung gemäß § 5 erkennbar ausschließt.

Sofern spezielle Rollstühle, Sitzschalen und Kindersitze benötigt werden, sind diese von den Sorgeberechtigten bereitzustellen. Sie müssen für die Beförderung den Sicherheitsrichtlinien entsprechen. Ein entsprechender Nachweis vom Hersteller bzw. vom Sanitätshaus ist zu erbringen. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, wird die Beförderung im Schülerspezialverkehr nicht erfolgen.

- (3) Schüler und Schülerinnen, die wegen einer vorübergehenden Behinderung nicht in der Lage sind, den Schulweg selbständig zu bewältigen, haben Anspruch auf eine befristete Schülerspezialbeförderung. In diesem Fall ist dem Träger der Schülerbeförderung eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Art der Behinderung und deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Der Landkreis Barnim behält sich davon unabhängig vor, eine amtsärztliche Stellungnahme einzuholen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Beförderung durch ein spezielles Beförderungsunternehmen bzw. mit einem besonderen Beförderungsmittel.
- (5) Eine Einzelbeförderung im Schülerspezialverkehr kann genehmigt werden, wenn die Notwendigkeit durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird.
- (6) Erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr, so wird durch den Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen der Einstieg und Ausstieg und der jeweilige Zeitpunkt dafür festgelegt
- (7) Befindet sich die zuständige Grundschule oder die nächsterreichbare Schule der gewählten Schulform außerhalb des Landkreises Barnim und steht ein entsprechender Wohnheimplatz zur Verfügung, so wird im Schülerspezialverkehr nur eine wöchentliche Hin- und Rückfahrt gewährt.
- (8) Bei Ganztagschulen erfolgt die Beförderung im Schülerspezialverkehr am Ende des Ganztagsangebotes.
- (9) Ein zusätzlicher Beförderungsanspruch besteht nicht, wenn nach dem regulären Schulschluss eine Schülerbeförderung stattfindet, diese aber wegen eines Hortbesuches nicht genutzt wird.
- (10) In Fällen der Abs. 1, 2, 3, 5 und 7, in denen die Beförderung von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen selbst übernommen wird, kann auf Antrag eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,50 € pro km für die Hin- und Rückfahrt des Schulweges gemäß § 4 Abs. 2 gewährt werden.

§ 8 Ausnahmen

Die Ansprüche gemäß §§ 3 bis 7 bestehen nicht, soweit Vorschriften der Sozialgesetzgebung oder der Jugendhilfe eine Schülerbeförderung oder eine diesbezügliche Kostenerstattung ermöglichen.

§ 9 Antragsverfahren

- (1) Alle Leistungen nach dieser Satzung werden nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss schriftlich unter Verwendung des jeweils gültigen Antragsformulars unter Beifügung eines Lichtbildes auf dem dafür vorgesehenen Bereich nach Vorgabe des Landkreises gestellt werden. Das Antragsformular ist bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle und auf der Internetseite des Landkreises Barnim verfügbar. Alternativ kann der Antrag auf elektronischem Weg gestellt werden, sobald die Kreisverwaltung Barnim dafür die technischen Voraussetzungen geschaffen hat.

Mit dem Antrag ist das Einverständnis zur notwendigen Weitergabe personenbezogener Daten an das befördernde Verkehrsunternehmen und an andere Ämter der Kreisverwaltung Barnim zu erklären, sofern dies zur vollständigen Bearbeitung des Antrages erforderlich ist.

Die Leistungen nach dieser Satzung werden frühestens und nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung des Landkreises 20 Arbeitstage ab Posteingang des Antrages unter Angabe der beantragten Schulstufe (Regelbeförderung) bzw. des beantragten Schuljahres (Schülerspezialverkehr) bei der für die Schülerbeförderung zuständigen Stelle des Landkreises Barnim erbracht. Eine rückwirkende Geltendmachung ist ausgeschlossen.

(2) Die Beantragung ist erforderlich:

- zu Beginn einer jeden Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II),
- zu Beginn eines jeden Schuljahres für Schülerspezialbeförderung
- bei Wohnungs- oder Schulwechsel,
- vor Beginn des Schülerbetriebspraktikums,
- bei Schulstandortwechsel.

Der Antrag muss spätestens vier Wochen vor Inanspruchnahme der Leistung nach dieser Satzung gestellt werden. Eine jährliche Beantragung ist erforderlich, sofern der Anspruch auf Schülerbeförderungsleistung gemäß Bescheid nur für ein Schuljahr bewilligt wurde.

(3) Anträge auf Fahrtkostenerstattung gemäß § 6 sind zu folgenden Terminen beim Landkreis Barnim einzureichen:

- bis zum 1. Dezember für die Monate August bis Oktober
- bis zum 1. März für die Monate November bis Januar,
- bis zum 1. September für die Monate Februar bis Juli.

Bei schuldhaft verspätet eingehenden Anträgen wird der Anspruch auf Fahrtkostenerstattung gekürzt. Die Kürzung der Fahrtkostenerstattung nach o.g. Frist unterliegt folgenden Regelungen:

- innerhalb eines Monats nach Fristende entfällt der Anspruch des letzten Monats des Abrechnungszeitraumes,
- innerhalb des zweiten Monats nach Fristende entfällt der Anspruch der letzten zwei Monate des Abrechnungszeitraumes,

- bei längeren Fristüberschreitungen verfällt jeglicher Anspruch auf Fahrtkostenerstattung für den beantragten Abrechnungszeitraum.

Bei nicht schuldhaft verspätet eingehenden Anträgen kann ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß Verwaltungsverfahrensgesetz gestellt werden. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses zu stellen.

Eine vollständige Abrechnung erfolgt nur, wenn der Antrag fristgerecht beim Landkreis Barnim eingegangen ist.

Ein rückwirkender Anspruch auf Fahrtkostenerstattung besteht maximal für ein Schuljahr (laufendes Schuljahr).

- (4) Die Antragstellerin/der Antragsteller ist verpflichtet, bei Wohnortwechsel, Schulwechsel, Schulstandortwechsel u. ä. umgehend die für die Schülerbeförderung zuständige Stelle des Landkreises Barnim darüber in Kenntnis zu setzen.

Anderenfalls werden von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen die dem Landkreis Barnim entstandenen Kosten zurückgefordert.

Wenn der genehmigte Schülerspezialverkehr nicht in Anspruch genommen werden kann (z. B. im Krankheitsfall), ist das Beförderungsunternehmen rechtzeitig durch die Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen zu informieren. Anderenfalls kann von den Sorgeberechtigten der Schüler und Schülerinnen bzw. von den volljährigen Schülern und Schülerinnen die Rückerstattung der aufgewendeten Kosten gefordert werden.

- (5) Wird ein Schüler oder eine Schülerin im Wege einer Ordnungsmaßnahme im Sinne von § 64 Abs. 2 Nr. 4 BbgSchulG durch das staatliche Schulamt von der bisher besuchten Schule an eine andere Schule überwiesen, besteht kein Anspruch zur Anerkennung und Übernahme der Beförderung bzw. der notwendigen Fahrtkosten.

§ 10 Ordnungsbestimmungen

Während der Beförderung haben sich die Schüler und Schülerinnen so zu verhalten, dass keine Personen gefährdet werden.

Erfolgt dies nicht, hat der Sorgeberechtigte während der Beförderung die Fürsorge und Aufsichtspflicht direkt wahrzunehmen oder eine geeignete Person zu bevollmächtigen. Anderenfalls kann der Schüler oder die Schülerin von der Schülerbeförderung ausgeschlossen werden.

Der vorübergehende Ausschluss für mehr als fünf Unterrichtstage darf erst angeordnet werden, wenn der vorangegangene Ausschluss von bis zu fünf Unterrichtstagen keine Verhaltensänderung bewirkt hat. Ein Anspruch auf anteilige Fahrtkostenerstattung gegenüber dem Landkreis Barnim besteht dann nicht. Für die begleitende Person entsteht aus der Begleitung kein finanzieller Anspruch gegenüber dem Landkreis Barnim.

§ 11 In-Kraft-Treten, bestandskräftige Bescheide

Die Satzung tritt mit Wirkung zum 1. März 2022 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzung zur Schülerbeförderung des Landkreises Barnim vom 29. Februar 2012 und die diesbezügliche Änderungssatzung vom 6. März 2019 außer Kraft.

Alle bestandskräftigen Bescheide, die aufgrund der Satzung vom 29. Februar 2012 auch für die Zeit ab dem 1. März 2022 ergangen sind, gelten fort.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 20. Dezember 2021

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Daniel Kurth